

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die mobile Uniton Lautsprecheranlage**

### **§ 1 Mietbedingungen**

- (1) Mietsache ist die mobile Uniton Lautsprecheranlage FP-2PRO-CD nebst mitvermietetem Zubehör.

| <b>Art</b>                          | <b>Stückzahl</b> |
|-------------------------------------|------------------|
| Mobilverstärker FP-2PRO-CD          | 1                |
| Zusatzlautsprecher passiv FP-2SLAVE | 1                |
| Tragetasche (für zwei Stative)      | 1                |
| Tragetasche (für FP-Serie)          | 2                |
| Boxen-Stativ                        | 2                |
| Lautsprecherkabel                   | 1                |
| Mikrofon                            | 1                |
| Anschlusskabel                      | 1                |
| Mikrofon-Stativ                     | 1                |
| Regenschutzhüllen                   | 2                |

- (2) Belegungswünsche zur Benutzung der mobilen Uniton Lautsprecheranlage FP-2PRO-CD werden von der Gemeinde Bondorf koordiniert.
- (3) Die Reservierung der mobilen Uniton Lautsprecheranlage FP-2PRO-CD wird nach Eingang der Anfrage vorgenommen. Liegen für einen Termin mehrere Anträge vor, so wird normalerweise derjenige Antragsteller vorgezogen, der sich zuerst bei der Gemeindeverwaltung angemeldet hat und dessen Veranstaltung im Bondorfer Veranstaltungskalender vorgemerkt ist.
- (4) Die Gemeinde Bondorf behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre.

### **§ 2 Mietpreise**

Die Anlage wird den Bondorfer Vereinen und Einrichtungen mietfrei überlassen.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Die zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abgestimmten und im Rahmen der Überlassungszeit vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Der Transport der Mietsache erfolgt durch den Benutzer.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Mietsache einschließlich des dazugehörigen Zubehörs. Er verpflichtet sich weiter die Mietsache gegen Unterschrift in einem einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Reparaturen/Ersatzbeschaffungen werden nach anfallendem Aufwand berechnet; § 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (3) Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Gemeinde berechtigt, den Benutzer von der erneuten Benutzung der Mietsache auszuschließen.

#### **§ 4 Haftung, Beschädigungen**

- (1) Die Gemeinde Bondorf überlässt dem Benutzer die Mietsache mit Zubehör in dem Zustand, in dem sie sich befindet.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Mietsache mit Zubehör auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsache entstehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet außerdem auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Mietsache entstehen, einschließlich des Zubehörs.
- (6) Jeder entstandene Schaden an der Mietsache ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Bondorf, 10.11.2017

Bernd Dürr  
Bürgermeister